

Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds für Frauenschutzhäuser und Beratungseinrichtungen zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher Gewalt

(Kurzform – Frauenschutzhäuser)

Vom 12. Mai 2020

Präambel

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Gefahrenabwehr im Zusammenhang der Corona Pandemie, der Abwehr oder Abmilderung von Schäden aufgrund der Corona Pandemie für die Wirtschaft und anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen. Sie sind nur subsidiär zu gewähren und nur zur Vermeidung unbilliger Härten soweit reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichend sind.

Deswegen sollen Frauenschutzhäuser sowie Beratungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona Pandemie mit finanziellen Mitteln unterstützt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona Pandemie in Frauenschutzhäusern, Beratungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher Gewalt sowie Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern.

1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Gegenstand der Zuwendung ist zum einen der Corona Pandemie bedingte Mehrbedarf bei den Frauenschutzhäusern für die Bereitstellung von zusätzlichen bzw. alternativen Unterkünften und der Betreuung für von Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder.

2.2. Zum anderen ist Gegenstand der Zuwendung die Anschaffung technischer Ausstattung für Corona Pandemiebedingte alternative Beratungsangebote bei den Beratungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt (Online-Beratung per Chats oder Video).

2.3. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die der Ausstattung mit Homeoffice-Technik für die Mitarbeitenden der Antragsteller dienen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind die privatrechtlichen Träger von Frauenschutzhäusern, von Beratungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.

3.2. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfänger in Mecklenburg-Vorpommern tätig ist.

3.3. Die Gewährung von Zuwendung durch die Zuwendungsempfänger an Dritte und die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist unzulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Bei Frauenhäusern ist Voraussetzung, dass aufgrund der Notwendigkeit der Separierung im Falle eines Verdachtes einer Infektion einer Bewohnerin oder ihrer Kinder mit COVID-19 in einem Frauenschutzhause oder durch die Zunahme von Fällen häuslicher Gewalt, eine Aufstockung von Räumlichkeiten aufgrund von absehbaren Kapazitätsengpässen notwendig ist.

4.2. Bei den Beratungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist Voraussetzung, dass eine angemessene Beratungspraxis hinsichtlich der sensiblen Konfliktsituation der Betroffenen aufgrund der bestehenden Corona Pandemie bedingten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und Kontaktvermeidung nicht nachgekommen werden kann.

4.3. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab Antragstellung für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Der Antragsteller ist im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn auf eigene Gefahr erfolgt und eine Gewährung der Zuwendung nicht zugesichert wird.

4.4. Die Zuwendung ist subsidiär gegenüber anderen Förderprogrammen des Landes oder Bundes.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetrags- oder ausnahmsweise als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2. Für die Zuwendungen gelten folgende Höchstgrenzen

- Personaleinsatz in den Frauenschutzhäusern: bis zu 34 Euro pro Stunde
- Ausgaben für zusätzliche Unterkunft außerhalb der Frauenschutzhäuser: bis zu 25 Euro pro Tag
- Ausgaben für technische Ausstattung der Beratungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt Beratung: bis zu 4.000 Euro pro Einrichtung

5.3. Nicht zuwendungsfähig sind

- die Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Bewilligungszeitraum ist befristet bis zum 30. Juni 2020.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1. Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages unter Beifügung dort aufgeführter ergänzender Unterlagen.
- 7.1.2. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.3. Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung.
- 7.1.4. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte

innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

- 7.1.5. Bei Zuwendungen an Träger von Frauenschutzhäusern ist durch den Antragsteller der Mehrbedarf glaubhaft zu machen und darzulegen, aus welchen Gründen es der Betroffenen nicht zuzumuten ist, einen Frauenhausplatz in einem anderen Frauenschutzhaus in Anspruch zu nehmen.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist:

Das
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel werden abweichend von Nummer 7.2 und 7.7 der VV zu § 44 LHO nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsbehelfsverzicht die Bestandskraft sofort eintritt.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.